

**Stadt Renningen  
Kreis Böblingen**

**1. Satzung zur Änderung Satzung über  
die Entschädigung der ehrenamtlich  
tätigen Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr Renningen**



(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat aufgrund § 4 in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) am 28. Februar 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 25. März 2013 beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

§ 1 Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen erhält folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen (Feuerwehr) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,50 €.“

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung

1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,50 € je Stunde oder
2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung gewährt.“

§ 3 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an Übungen wird dem Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,50 € je Übung bezahlt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr.  
Ein direkter Erstattungsanspruch des Angehörigen der Feuerwehr gegen die Stadt wird ausgeschlossen.“

§ 5 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen erhält folgende Fassung:

„(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwegesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	2.700,00 €
1. Stellvertreter des Kommandanten	945,00 €
2. Stellvertreter des Kommandanten	945,00 €
Abteilungskommandant Renningen	810,00 €
Abteilungskommandant Malmsheim	810,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Renningen	270,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Malmsheim	270,00 €
Jugendfeuerwehrwart	540,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	162,00 €
Schriftführer - Hauptwehr	300,00 €
Schriftführer - Jugendfeuerwehr	75,00 €
Kassier - Hauptkasse	300,00 €
Kassier - Jugendfeuerwehrkasse	75,00 €

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	900,00 €
1. Stellvertreter des Kommandanten	315,00 €
2. Stellvertreter des Kommandanten	315,00 €
Abteilungskommandant Renningen	270,00 €
Abteilungskommandant Malmsheim	270,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Renningen	90,00 €
Stellvertretender Abteilungskommandant Malmsheim	90,00 €
Jugendfeuerwehrwart	180,00 €
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	54,00 €
Schriftführer - Hauptwehr	100,00 €
Schriftführer - Jugendfeuerwehr	25,00 €
Kassier - Hauptkasse	100,00 €
Kassier - Jugendfeuerwehrkasse	25,00 €

- (3) Haben Personen in der Feuerwehr mehrere Funktionen und damit Anrecht auf mehrere Entschädigungen nach § 5 Absatz 1 - 2 wird nur die höhere Entschädigung gewährt.
- (4) Der Schriftführer - Hauptwehr und der Kassier - Hauptkasse erhalten darüber hinaus als Ergänzung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 pro abgerechneten Feuerwehreinsatz 5,00 €.
- (5) Die zusätzliche Entschädigung nach § 5 Absatz 1 - 2 ist für ein Kalenderjahr bemessen. Endet die Funktion während des Kalenderjahres, ist sie anteilig auszubezahlen. Ein angefangener Monat ist voll zu berücksichtigen.
- (6) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Entschädigung durch die Stadtkasse, deren Höhe vom nach der Hauptsatzung zuständigen Organ der Stadt festgesetzt wird.“

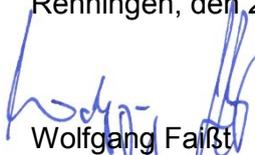
## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bleiben unverändert.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Renningen, den 28. Februar 2018

  
Wolfgang Faiß  
Bürgermeister

1. Ausfertigung Landratsamt
2. Ausfertigung Ortsrechtssammlung